

in die Hände zu legen, was ihr gar nicht zukommt. Es kann der Staatsregierung nicht zustehen, einseitig materielle Abänderungen im Entwurfe vorzunehmen. Dagegen höchstens kann ich willigen, daß ihr der Weg gezeigt wird, den sie allein betreten darf, nämlich der, sich mit der Redaktions-Deputation zu verständigen, die in Folge früherer Beschlüsse niederzusetzen ist. Aber auch diese wird kaum weiter gehen können, als formellen Berichtigungen sich zu unterziehen. Daß der Regierung zustehende, materielle Berichtigungen gegen die Ansichten und Abstimmungen der Kammer vorzunehmen, das kann ich nicht einräumen.

Referent Prinz Johann: Ich muß freilich bemerken, daß kleine materielle Abgehungen in früheren Beschlüssen der Staatsregierung nachgelassen werden sollen, und ich glaube also, daß die Staatsregierung unbehindert sei, eine solche Spaltung hier eintreten zu lassen; ich glaube aber, daß sie nicht nothwendig ist, und daß wir auch noch nicht dahin gekommen sind, zu entscheiden, ob bei der endlichen Redaktion sich eine solche Spaltung nothwendig herausstelle.

Es wird hierauf die Frage des Präsidenten: Nimmt die Kammer den Antrag des Domherrn D. Günther an? mit 17 gegen 16 Stimmen verneint, und die weitere Frage: Wird Artikel 145. von der Kammer angenommen? scheint hierauf einstimmige Annahme zu finden, da sich Niemand dagegen erhebt; es verlangt aber

Domherr D. Günther, noch ehe ein gewisses Resultat darüber vorhanden war, das Wort, indem er an das Präsidium die Frage richtet, ob jetzt darüber abgestimmt werden solle, daß der Artikel so angenommen werde, wie er hier steht, oder so . . . . .

Hier unterbricht ihn Secretair v. Sedtwitz anführend: Die Frage ist gestellt und die Abstimmung bereits erfolgt.

Domherr D. Günther: Ich bat den Herrn Präsidenten, mir zu erkennen zu geben, welches der Sinn der Fragstellung sei. Wird gefragt, ob der Artikel so angenommen werde, wie er nach der nothwendigen Consequenz, die sich aus Artikel 142. ergibt, angenommen werden muß?

Präsident: Ich muß mir hier erlauben, eine kleine Erläuterung hinzuzufügen. Die Sache steht nämlich so: Domherr D. Günther glaubt, es sei wegen des Inhaltes des 142. Artikels die Staatsregierung anzugehen, hier eine Abänderung vorzunehmen, um die Consequenz, die man wünscht, nicht aus den Augen zu verlieren. Der Antrag war unterstützt, aber nicht angenommen worden, und nun ist nach der Landtagsordnung, möge hierdurch eine Consequenz oder Inconsequenz in die Sache kommen, die Frage auf Artikel 145. zu stellen. Auch ich hatte das Bedenken, ich dachte noch daran, als ich die Frage stellte, ich sah aber auf den Gesetzentwurf und habe auf den die Frage gestellt.

Domherr D. Günther: Ich bin vollkommen mit dieser Erläuterung zufrieden, ich weiß aber auch, daß ich nicht für den Artikel stimmen kann.

Referent Prinz Johann: Es bleibt aber jedenfalls der

frühere Beschluß aufrecht, daß da, wo die Consequenz nicht eingehalten zu sein scheint, bei der endlichen Redaktion eine Berichtigung stattfinden könne.

Staatsminister v. Könnert: Mit Vorbehalt der Verantwortung gegen die Kammer würde allerdings das Ministerium da Abänderungen eintreten lassen müssen, wenn sich eine Inconsequenz herausstellt.

v. Carlowitz: Und vielleicht dient noch zur Beruhigung, wenn ich erkläre, daß jeder Artikel mit Vorbehalt der Befugnisse, welche in den Händen der Redaktions-Deputation liegen, welche aber freilich, wie ich vorhin erwähnte, nicht unumschränkt sind, angenommen wird.

Secr. Harz: Ich habe gegen den Antrag des Domherrn D. Günther gestimmt, also für die scheinbare Inconsequenz; und zwar deshalb, weil ich beim Zusammenhalten dieses und des 142. Artikels keine Inconsequenz finden kann. Das scheint mir klar, daß Frauenspersonen, mögen sie nun mündig sein oder nicht, ohne Genehmigung der Aeltern nicht heirathen dürfen, und daß, wenn sie es thun, eine strafbare Handlung vorliegt, auf welche die im 146. Artikel festgesetzte Strafe eintreten kann; diese Strafe schwankt zwischen 2 und 6 Monaten Gefängniß; sie umfaßt also das für beide im Artikel 142. nunmehr unterschiedenen Fälle bestimmte Strafmaß vollständig und ist sonach übereinstimmend mit dem, was wir dort beschlossen.

Präsident: Mögen wir gestimmt haben, wie wir wollen, Jeder hat geglaubt, daß seine Meinung die richtige und consequente sei; es betrifft eine Meinungsverschiedenheit. Ich würde also nochmals die Frage an die Kammer richten über die Annahme des Artikels unter dem sich von selbst verstehenden Vorbehalte für alle Artikel, mögen sie das Criminalgesetzbuch oder irgend ein anderes Gesetz betreffen, nämlich dem Vorbehalt der endlichen Redaktion, und ich stelle also die Frage: Nimmt die Kammer den Artikel 145., wie er im Gesetzentwurfe enthalten ist, an? Sie wird einstimmig bejaht.

Zu Artikel 146., welcher lautet:

(Beschränkung des richterlichen Verfahrens.) Wegen der in den Art. 141., 142., 144. und 145. erwähnten Vergehungen ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag einer durch ein solches Vergehen in ihren Rechten verletzten Person mit der Untersuchung zu verfahren.

hat die Deputation Nichts erwähnt; es bemerkt aber

Referent Prinz Johann: Zu diesem Artikel sind zwei Amendements eingegangen, nämlich von Secr. Harz, welcher außer den angezogenen Artikeln auch noch den Artikel 143. angezogen zu sehen wünscht; die Deputation hat diese Anführung für unnöthig gehalten, da Artikel 143. kein besonderes Vergehen enthält, Bezug nimmt auf die Artikel 140. und 141. und nur eine Ermäßigung der Strafe eintreten läßt. Der Fall des Artikels 143 ist jedenfalls im Artikel 146. mit gemeint. Ferner ist von D. Großmann vorgeschlagen worden, nach den Schlußworten zu setzen: „die gesetzliche Bestrafung der Entführten aber in dem Falle, wenn die dadurch in ihren Rechten verletzten Personen derselben ausdrücklich verzeihen, nicht zu